

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. April 2011

Nr. 14

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang
Bioingenieurwesen**

60

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen vom 18. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 72 vom 18. August 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 14. April 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 12 wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**(1)** Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten pro Studiengang aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

3. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„**(5)** Im Masterstudiengang Bioingenieurwesen kann auch eine Vertiefungsrichtung studiert werden, die im Masterzeugnis als solche ausgewiesen wird.“

Mögliche Vertiefungsrichtungen und die zugehörigen Wahlmöglichkeiten sind im Studienplan des Masterstudiengangs Bioingenieurwesen festgelegt.

Die Masterarbeit (§ 11) soll ein Thema aus der gewählten Vertiefungsrichtung umfassen.“

4. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote sowie gegebenenfalls die Vertiefungsrichtung im Sinne des § 17 Abs. 5. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle von der Studentin erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen vom 18. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 72 vom 18. August 2009) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 18. August 2009 letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 14. April 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)